

fidei heredum meorum committo, quosque liberos liberaeve esse iussero, liberi liberaeve sint toti' ganz gestrichen und dafür durch den Zusatz: 'vel unumquemque vestrum voluero habere praecipuum' auch die Erben mit Legaten bedacht, und er kennt überhaupt nur Legate und Freilassungen. Die echten fränkischen Testamente stimmen in der Fassung der Formel mit dem römischen Rechte vollständig überein und differieren untereinander nicht wesentlich im Wortlaut; keines liest 'praeter id' und alle<sup>1</sup> haben 'dedero' für 'donavero'.

Nach der zweitältesten Testamentsform 'per aes et libram' musste der Testator, das fertige Testament in der Hand haltend, die Worte sagen: 'Haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote'<sup>2</sup>. Das ist die sog. Nuncupatio, und Schulin<sup>3</sup> vermuthet, dass jene Worte wörtlich aus dem ältesten Ritual des 'Testamentum in calatis comitiis' herübergenommen sind. Durch ein sonderbares Misverständnis sind diese Worte um die Wende des 7. Jh. in das Testamentsformular selbst aufgenommen worden; sie finden sich fast gleichlautend in I. und E., auf deren Verwandtschaft ich schon hinwies. Ihnen reiht sich nun als drittes im Bunde R. an:

I. 'Ita do, ita lego, ita testor, ita vos mihi, Quirites, testimonium testanti' (sic),

E. 'Ita do, ita ligo, ita testor, ita vos mihi, Quiritis, testimonium perhibetote testanti',

R. 'Haec ita do, ita lego, ita testor'.

Man sieht, dass E. die Formel vollständiger wiedergibt als I., und beide der Quelle näher stehen als R., denn dieses hat den ganzen letzten Satz gestrichen, offenbar wegen der anstössigen Erwähnung der Quiriten.

Die Verwandtschaft zwischen den drei Testamenten erstreckt sich aber noch weiter. Die Ausschliessung der Nichterben, welche in R. folgt, steht an ungehöriger Stelle, denn sie gehört an den Anfang hinter die Einsetzung der Erben und steht dort in Be. Ab. M. Nur in zwei fränkischen Testamenten findet sie sich am Schlusse und an derselben Stelle, wie in R., nämlich in I. E.; die Fassung, welche wiederum E. am treuesten bewahrt hat, ist dort etwas ausführlicher als in R.:

1) Die Formel ist unvollständig in Ar. und fehlt ganz in Bu.

2) Sohm S. 436.

3) Das Griechische Testament verglichen mit dem Römischen, Basel 1882, S. 54.